

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 165/2017
Beschlussvorlage		
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	01.06.2017

Aufhebung von Ratsbeschlüssen

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Beschluss des Rates vom 23.06.2015 (Drucksachennummer: 203/2015), mit dem der damaligen AfD-Ratsfraktion für den Verwaltungsausschuss sowie den Wahlprüfungsausschuss jeweils ein beratender Sitz zugeteilt und das Ratsmitglied Herr Leonhardt zum Mitglied mit beratender Stimme dieser Ausschüsse bestellt wurde, sowie der Beschluss des Rates vom 13.12.2016 (Drucksachennummer: 378/2016), mit dem das Ratsmitglied Frau Weidner anstelle des Ratsmitgliedes Herrn Leonhardt zum Mitglied mit beratender Stimme im Verwaltungsausschuss bestellt wurde, werden aufgehoben.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger werden vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt, wobei sie in dem Ausschuss lediglich mit beratender Stimme mitwirken und bei der Zusammensetzung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt werden (§ 58 Abs. 1 Sätze 8 bis 10 GO NRW).

Entsprechend den vorgenannten Regelungen benannte die damalige AfD-Ratsfraktion mit Schreiben vom 3. Juni 2015 für den Verwaltungsausschuss und den Wahlprüfungsausschuss das Ratsmitglied Herrn Leonhardt als Mitglied mit beratender Stimme dieser Ausschüsse, wozu Herr Leonhardt mit Beschluss des Rates vom 23. Juni 2016 (Drucksachennummer: 203/2015) sodann auch bestellt wurde.

Im Weiteren benannte die damalige AfD-Fraktion mit Schreiben vom 15.11.2016 das Ratsmitglied Frau Weidner anstelle des Ratsmitglieds Herrn Leonhardt als Mitglied mit beratender Stimme für den Verwaltungsausschuss. Die entsprechende Bestellung durch den Rat erfolgte mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 (Drucksachennummer: 378/2016).

Die Voraussetzungen für die Benennung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NRW bzw. für einen entsprechenden Ausschusssitz sind im Falle der bisherigen AfD-Ratsfraktion jedoch nicht mehr gegeben.

Die zuletzt nur noch aus zwei Ratsmitgliedern (= Ratsmitglied Frau Weidner sowie Ratsmitglied Herr Leonhardt) bestehende AfD-Ratsfraktion hat zwischenzeitlich ihren Fraktionsstatus verloren. Am 7. Februar 2017 hat das Ratsmitglied Frau Weidner schriftlich ihren sofortigen Austritt aus der AfD-Ratsfraktion erklärt, so dass die für eine Fraktion im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde erforderliche Mindeststärke von zwei Ratsmitgliedern (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) nicht mehr gegeben ist.

Mangels Fraktionsstatus der Partei AfD sind mithin auch die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NRW für Ausschusssitze mit beratender Stimme nicht mehr gegeben.

Im Falle der Auflösung einer Fraktion bleiben die von ihr für beratende Ausschusssitze vorgeschlagenen Ausschussmitglieder zwar noch so lange im Amt bis der Rat seinen Bestellungsbeschluss aufgehoben hat. Der Rat ist jedoch analog § 58 Abs. 1 Satz 7 GO

NRW verpflichtet, seinen Beststellungsbeschluss (bzw. im vorliegenden Fall seine Beststellungsbeschlüsse für den Verwaltungsausschuss und den Wahlprüfungsausschuss) aufzuheben (vgl. insgesamt Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Siegburg, Stand: 42. Erg. Lfg. Juli 2015, § 58 GO, Seite 8 unter I.7).